

# **Marktgemeinde Langenwang KG / Verein Volkshaus Langenwang**

## **Richtlinien für Veranstaltungen**

---

- 1.) Als Veranstalter gilt derjenige, für dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.
- 2.) Die Bezahlung der Miete laut der gültigen Preisliste für das Volkshaus obliegt dem Veranstalter.
- 3.) Die Marktgemeinde Langenwang KG besitzt die Konzession für den Betrieb des Gastgewerbes in der Betriebsart „Veranstaltungsstätte“. Im Rahmen der Gewerbeberechtigung kann vom Mieter des Volkshauses davon Gebrauch gemacht werden.
- 4.) Die gewerberechtlichen Auflagen sind einzuhalten, zB bei Verabreichung von Speisen und Getränken gelten die Hygienebestimmungen für das Gastgewerbe.
- 5.) Die Benützung sämtlicher Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 6.) Die mit der veranstaltungsrechtlichen Genehmigung verbundenen Auflagen sind zu erfüllen:
  - a) Fluchtwege sind freizuhalten, Fluchttüren müssen von innen offenbar sein.
  - b) Bei Veranstaltungen mit Überschreitung der Personenzahl von 300 ist eine Brandsicherheitswache während des gesamten Veranstaltungszeitraumes notwendig. Dazu ist das Einvernehmen zeitgerecht mit der örtlichen Feuerwehr herzustellen.
  - c) Die Veranstaltung darf die Nachbarschaft nicht durch störenden Lärm ungebührlich belästigen. Die Kontrolle obliegt dem Veranstalter, ebenso die straf- und zivilrechtliche Verantwortung im Schadensfall.
  - d) Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.
- 7.) Die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist zu beachten.

- 8.) Der Mieter hat selbst für eine Veranstaltungshaftpflicht zu sorgen. Für Haftansprüche von Gästen (dH von Dritten Personen) ist der Vermieter nicht haftbar zu machen.
- 9.) Entstehen bei der Veranstaltung Schäden am Gebäude oder Inventar, sind die Kosten hierfür vom Veranstalter zu übernehmen.
- 10.) Im gesamten Volkshaus ist „RAUCHVERBOT“.
- 11.) Das Bekleben der Wände ist verboten. Bei Missachtung wird ein Unkostenbeitrag von € 100,00 für die Renovierung eingehoben.
- 12.) Die gemieteten Räume sind besenrein zu übergeben, alle benutzen Einrichtungen wie Küche, Bars sind gründlich zu reinigen.
- 13.) Die gemieteten Räume müssen vom Veranstalter spätestens einen Tag nach der Veranstaltung geräumt werden.

|                                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p style="text-align: center;"><b>Gilt zusätzlich für</b></p> <p style="text-align: center;"><b>ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN</b></p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- 14.) Der Veranstalter hat für die Erfüllung der Bestimmungen des Stmk. Veranstaltungsgesetzes Sorge zu tragen.
- 15.) Die Veranstaltungsmeldung für öffentliche Veranstaltungen hat 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu erfolgen.
- 16.) Die Einhaltung der Sperrstunde ist zu beachten.
- 17.) Der Antrag für eine Offenhaltungsbewilligung (gesetzliche Sperrstunde 02.00 Uhr) bei öffentlichen Veranstaltungen muss 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde gestellt werden.
- 18.) Die Entrichtung von Steuern, Gemeindeabgaben und AKM obliegt dem Veranstalter.

Stand: Oktober 2019